

## Abhandlungen

Jürgen Vable

### Das Verkehrszeichen . . . . . 83

Der moderne Straßenverkehr ist ohne Regelung durch Verkehrszeichen kaum vorstellbar. Mitunter können Verkehrszeichen aber auch eine Bedeutung erlangen, die über den Verkehrsaspekt hinausgeht. Nicht nur als Verkehrsteilnehmer, sondern auch als Eigentümer von Grund und Boden oder als Inhaber eines Gewerbebetriebes kann man durch die Aufstellung von Verkehrszeichen betroffen sein. Auch die Missachtung eines Verkehrszeichens kann zu einer Abschleppmaßnahme führen, für die die Behörde beim Pflichtigen Kosten erheben darf.

Diese Grundkonstellationen spiegeln sich häufig auch in Klausuren der Fächer Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsvollstreckung sowie Polizei- und Ordnungsrecht wider. Materiellrechtliche Probleme lassen sich zudem leicht mit prozessualen Fragestellungen verbinden, z.B. im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Ablehnung der Aufstellung eines gewünschten Verkehrszeichens oder gegen einen Leistungsbescheid im Anschluss an eine Abschleppmaßnahme.

Diese Darstellung erläutert den Rechtscharakter und die Wirksamkeit von Verkehrszeichen – unter Einschluss der als Verkehrseinrichtung i. S. des § 43 Abs. 1 Satz 3 StVO einzustufenden Verkehrsampeln –, die Möglichkeiten ihrer Anfechtung, Erzwingung, die zwangsweise Durchsetzung sowie Haftungsfragen.

Ernst-Dieter Bösche

### Interventionsmittel gegen Ausschussbeschlüsse nach der Gemeindeordnung (GO) Nordrhein-Westfalen . . . . . 89

Grundsätzlich hat der Bürgermeister nach § 62 Abs. 2 Satz 2 GO die Beschlüsse der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis auszuführen. Er darf allerdings nicht ausführen, wenn von sog. Interventionsmitteln Gebrauch gemacht worden ist. Interventionsmittel sind wegen ihrer aufschiebenden Wirkung Ausführungshindernisse, die allerdings durch nochmalige Beschlussfassung oder Entscheidung der Aufsichtsbehörde ausgeräumt werden können.

Der Beitrag befasst sich mit den Voraussetzungen und den Wirkungen der Beanstandung und des Einspruchs gegen Ausschussbeschlüsse.

Felix Koehl

### (Fortsetzungs)Feststellungsklage und allgemeine Leistungsklage . . . . . 93

Feststellungsklagen und allgemeine Leistungsklagen sind im Verwaltungsprozess zwar weniger häufig als Anfechtungs- oder Verpflichtungsklagen, gehören aber im gesamten Bundesgebiet zum Prüfungsstoff und müssen daher unbedingt zum Repertoire des Kandidaten zählen. § 43 VwGO regelt die allgemeine Feststellungsklage und erwähnt die allgemeine Leistungsklage, § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO betrifft die Fortsetzungsfeststellungsklage.

Der Beitrag gibt für all diese Klagearten ein Prüfungsschema an die Hand und behandelt die wichtigsten in diesem Zusammenhang auftretenden prozessualen Fragen.

Angesprochen werden u.a. die Subsidiarität der Feststellungsklage zu einer Leistungsklage (Verpflichtungs- und allgemeine Leistungsklage) oder einer Gestaltungsklage (Anfechtungsklage), die Unterschiede zwischen „besonderer“ Leistungsklage – also der Verpflichtungsklage – und den sonstigen Leistungsansprüchen, die Erledigung eines Verwaltungsakts als Voraussetzung der Fortsetzungsfeststellungsklage sowie die typischen Fälle des Feststellungsinteresses.

## Fallbearbeitungen

Dirk Weber

### Überleitung eines Schenkungsrückforderungsanspruchs durch den Sozialhilfeträger . . . . . 101

Es handelt sich um eine Klausur, die im Wahlbereich „Leistungsverwaltung“ an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW vom Verfasser gestellt wurde und von den Studierenden im dritten Studienjahr (Studienabschnitt 4) gelöst werden musste.

In der Sache geht es um die Anspruchsüberleitung von Ansprüchen nach § 528 BGB, d.h. des Anspruchs auf Rückforderung wegen Verarmung des Schenkers. Diese Frage hat auch praktische Bedeutung, da durch Schenkungen kurz vor der Aufnahme in Pflegeeinrichtungen versucht werden kann, Vermögensgegenstände des Schenkers nicht zur Deckung des Unterhaltsbedarfs einsetzen zu müssen.

Julia Kolkmann

### Probleme rund um den städtischen Rasen . . . . . 108

Gegenstand dieser Prüfungsklausur im Rahmen eines Beschäftigtenlehrgangs II am Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt sind ausgewählte Fragen aus dem Bereich des Vertragsrechts, insbesondere wirksamer Abschluss eines Kaufvertrages, Anfechtung, Unmöglichkeit, Schadensersatz bei Mängeln der Kaufsache und Rücktrittsrecht.

Barbara Tscheuschner

### „Wer rechnen kann ist klar im Vorteil“ . . . . . 112

Bei dieser Klausur handelt es sich um eine Übungsaufgabe aus dem Bereich der Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre. In der Sache geht es u.a. um die Differenzierung zwischen Auszahlungen, Aufwendungen und/oder Kosten im Bereich Abfallwirtschaft, die Berechnung von (linearen) Abschreibungen und Zinsen sowie die Berechnung eines kostendeckenden Kursentgelts für Kurse einer Volkshochschule.

## Rechtsprechung

Computer-Überwachung am Arbeitsplatz (EGMR, Urteil vom 05.09.2017 – Beschwerde-Nr. 61496/08) . . . . . 114

Einstweiliger Rechtsschutz bei drohender endgültiger Grundrechtsverletzung (BVerfG, Beschluss vom 14.09.2016 – 1 BvR 1335/13) . . . . . 115

Geltendmachung der im Wege der Ersatzvornahme entstandenen Beerdigungskosten von dem Sohn, der Erbe ausgeschlagen hat (OVG Münster, Urteil vom 25.06.2015 – 19 A 488/13) . . . . . 116

Zur Kostentragung bei einer Ersatzvornahme (VGH München, Urteil vom 25.09.2014 – 20 B 14.477) . . . . . 120

Keine Belehrungspflicht über Freiwilligkeit der Atemalkoholmessung (KG Berlin, Beschl. v. 30. 7. 2014 – 3 Ws (B) 356/14 – 122 Ss 106/14) . . . . . 121

Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses (LAG Hamm, Urteil vom 25.04.2014 – 10 Sa 1718/13) . . . . . 122

## Schrifttum

123

Die Schriftleitung

Diese Ausgabe der Zeitschrift enthält eine Beilage der Fa. Haufe-Lexware GmbH & Co. KG. Wir bitten um freundliche Beachtung!